

**Allein rechtsverbindlich ist die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung**

**Fachprüfungsordnung  
für den wissenschaftlichen Masterstudiengang Landschaftsarchitektur  
an der Technischen Universität München**

Vom 2. November 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3- UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Prüfungsordnung.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfristen
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Art, Umfang und Wiederholung der Masterprüfung
- § 8 Anmeldung
- § 9 Prüfungs- /Entwurfsarbeiten
- § 10 Fachprüfungen in den Pflicht- /Wahlpflichtfächern
- § 11 Umfang und Wiederholung der Master's Thesis
- § 12 Kollegiale Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen der Masterprüfung
- § 14 Bewertung der Masterprüfung
- § 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 Eignungsfeststellung
- Anlage 2 Liste der Pflicht- / Wahlpflichtfächer

---

**§ 1**

**Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist, gelten die Regelungen aus der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## § 2

### Zweck der Masterprüfung

1Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums Landschaftsarchitektur. 2Durch diese Prüfung soll der Student den Nachweis erbringen, dass er die erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die ihn befähigen, landschaftsarchitektonische und planerische Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und selbständig künstlerisch zu arbeiten.

## § 3

### Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 70 Semesterwochenstunden, verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 11. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt vier Semester. <sup>4</sup>Das Studium beinhaltet eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von sechs Monaten, die vor Studienantritt abzuleisten ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Semesterwochenstunden (SWS) gemessenen Lehrveranstaltungsstunden übertragen auf das European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Für die Umrechnung in credit points (cp) wird die in Anlage 1 der Studienordnung für den wissenschaftlichen Masterstudiengang Landschaftsarchitektur angegebene Tabelle zugrunde gelegt, so dass der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur 120 cp beträgt.
- (3) <sup>1</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese vollständig bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt hat. <sup>2</sup>Er muss sie spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt haben, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

## § 4

### Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur wird nachgewiesen durch:
  1. Mindestens einen der nachfolgend genannten Hochschulabschlüsse:
    - a) einen an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur, in den Studiengängen Architektur; Stadtplanung oder Umweltplanung oder einem vergleichbaren Studiengang oder
    - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
    - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, überdurchschnittlichen Diplom- oder Masterabschluss auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur oder
    - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom- oder Masterabschluss in den Buchst. a) genannten Studiengängen oder
    - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist.

- f) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss. Bei diesem Abschluss ist der Nachweis erforderlich, dass Credits in Fächern erworben wurden, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur in einschlägigen Studiengängen an der Technischen Universität München sind. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen in diesen Fächern im Rahmen der Zulassung fordern.
2. Das Bestehen der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gemäß Anlage 1 an der Technischen Universität München.
3. <sup>1</sup>Eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von mindestens sechs Monaten in einschlägigen Betrieben oder Behörden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist. <sup>2</sup>Näheres regelt die „Praktikantenordnung Master Landschaftsarchitektur“, die vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur beschlossen wird.
- (2) <sup>1</sup>Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c ist gegeben, wenn der Student im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den 30 v.H. besten Absolventen ist. <sup>2</sup>Zur Feststellung, ob ein ausländischer Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt wurde, wird eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Das Ergebnis der ausländischen Prüfung wird in entsprechender Anwendung der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse, entscheidet der Prüfungsausschuss Master Landschaftsarchitektur unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz. <sup>2</sup>Ein ausländischer Bachelorabschluss muss einem entsprechenden Bachelorabschluss der Technischen Universität München mindestens gleichwertig sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann bei der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen konsultieren und das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.

## § 5

### Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss Master Landschaftsarchitektur obliegt die Aufgabe der Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß den Regelungen des § 5 Abs. 1 ADPO.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss Master Landschaftsarchitektur besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Darunter muss mindestens ein Professor der Fachrichtung Landschaftsarchitektur sein. <sup>3</sup>In der Regel ist im Prüfungsausschuss jedes der Wissensgebiete aus der „Liste der Pflicht-/ Wahlpflichtfächer“ (Anlage 1) durch einen Vertreter zu besetzen.
- (3) Für die Amtszeit, Wahl, Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses, Wahl des Vorsitzenden und Schriftführer gelten die Bestimmungen des § 5 ADPO entsprechend.

## § 6

### Anrechnung von Prüfungsleistungen

- <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Der überwiegende Teil der Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur muss an der Technischen Universität München erbracht werden.

## **§ 7**

### **Art , Umfang und Wiederholung der Masterprüfung**

- (1) Die Prüfungen des Masterstudiums Landschaftsarchitektur umfassen:
  1. die Prüfungs-/ Entwurfsarbeiten (§ 9)
  2. die Fachprüfungen in den Pflicht- /Wahlpflichtfächern, (§ 10)
  3. die kollegiale Abschlussprüfung (§ 12)
  4. die Master's Thesis (§ 11)
- (2) Die Prüfungen der Masterprüfung (die Prüfungs-, Entwurfsarbeiten, die Fachprüfungen in den Wahlpflicht-/Pflichtfächern und die Abschlussprüfung) können im Falle ihres Nichtbestehens innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist in höchstens drei Fächern möglich.

## **§ 8**

### **Anmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Bei den Prüfungs-/ Entwurfsarbeiten (§ 9) gelten die Studenten als zu den Prüfungen angemeldet, die zu den in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich die Studenten befinden. <sup>2</sup>Die Termine und Fristen werden vom Prüfer bzw. von den Prüfern der Prüfungs-/ Entwurfsarbeiten festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Meldung zu den Fachprüfungen in den Wahlpflicht-/ Pflichtfächern (§ 9), zur Master's Thesis (§ 11) und zur Abschlussprüfung (§ 12) erfolgt bei dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer. <sup>2</sup>Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 3 ist zu beachten.

## **§ 9**

### **Prüfungs- /Entwurfsarbeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungs- /Entwurfsarbeiten sind Prüfungen entsprechend § 9 Abs. 2 der ADPO. <sup>2</sup>Sie beinhalten eine mündliche Prüfung zum Abschluss der Prüfungs- /Entwurfsarbeiten. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer ist auf mindestens 15 Minuten festgelegt. <sup>4</sup>Die Prüfungs- /Entwurfsarbeiten werden in der Regel am Ende des Semesters abgegeben. <sup>5</sup>Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur sind folgende Prüfungs-/Entwurfsarbeiten abzulegen:
  - a) eine Prüfungsarbeit in Landschaftsarchitektur über zwei Semester mit Aufgabenstellung in Abhängigkeit vom Thema des Masterkurses,
  - b) eine Prüfungsarbeit in Landschaftsarchitektur über ein Semester mit vom Thema des Masterkurses unabhängiger Aufgabenstellung,
  - c) eine Prüfungsarbeit in Städtebau oder Architektur, über ein Semester
  - d) drei Prüfungsarbeiten in Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften, die in Abhängigkeit vom Thema des Masterkurses aus der Fächerliste der Anlage 2 zur Studienordnung für den wissenschaftlichen Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München (Studienordnung) durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Masterkurses festgelegt werden, wobei mindestens eine Prüfungsarbeit in Ingenieurwissenschaften abzuleisten ist.
- (2) <sup>1</sup>Ein angemessener Teil der Prüfungs-/Entwurfsarbeiten ist in die Prüfungsarbeiten des Hauptfachs Landschaftsarchitektur zu integrieren. <sup>2</sup>Die Auswahl trifft der Prüfungsausschuss.

## § 10

### Fachprüfungen in den Pflicht- /Wahlpflichtfächern

<sup>1</sup>Die Fachprüfungen werden mündlich oder schriftlich abgeleistet. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung dauert 20 Minuten, eine schriftliche Prüfung wird auf 120 Minuten festgelegt. <sup>3</sup>Die Prüfungsart legt der Prüfer fest und teilt diese den Studenten zu Beginn des Semesters mit. <sup>4</sup>Die Prüfungsfächer des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur sind:

- a) eine Prüfung in Planungswissenschaften: Städtebau oder Architektur, die je nach Thema des Masterkurses durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird.
- b) zwei bis vier Prüfungen in Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften, die je nach Thema des Masterkurses aus der Fächerliste gemäß Anlage 2 der Studienordnung durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Der Umfang dieser Fächer beträgt insgesamt mindestens acht SWS.
- c) <sup>1</sup>Prüfungen in Wahlpflichtfächern aus der Fächerliste gemäß Anlage 2, die einen Umfang von insgesamt mindestens zwölf SWS haben müssen. <sup>2</sup>Die Wahl der Wahlpflichtfächer soll in Abstimmung mit den Themen der Prüfungsarbeiten in Landschaftsarchitektur erfolgen. <sup>3</sup>Von den zwölf SWS werden sechs SWS durch die Studienfachberatung (§ 10 der Studienordnung) verbindlich festgelegt, die für das Verständnis und die Weiterentwicklung des Themas des Masterkurses durch den Studenten notwendig erscheinen. <sup>4</sup>Dies betrifft insbesondere die Prüfungsarbeiten in Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften. <sup>5</sup>Außer den Wahlpflichtfächern der Fächerliste gemäß Anlage 2 können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch Fächer gewählt werden, die Bestandteil einer Master- oder Diplomhauptprüfung gemäß einer gültigen Prüfungsordnung der Technischen Universität München sind.
- d) Jede Lehrveranstaltung kann höchstens für ein Prüfungsfach gewertet werden.

## § 11

### Umfang und Wiederholung der Master's Thesis

- (1) <sup>1</sup>Im vierten Fachsemester des Masterstudiums ist eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, eine landschaftsarchitektonische oder planerische Aufgabe nach wissenschaftlichen Methoden unter Beachtung künstlerischer Aspekte selbständig zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Master's Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen eindeutig zu unterscheiden ist und die Anforderungen von Satz 2 erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema wird durch den Prüfungsausschuss des Masterstudienganges ausgegeben. <sup>2</sup>Das Thema der Master's Thesis soll landschaftsarchitektonische oder planerische Aufgaben behandeln, die Themen der aktuellen Forschung und Entwicklung der Landschaftsarchitektur beinhalten. <sup>3</sup>Die Master's Thesis kann sich auch mit landschaftsarchitektonischen Aspekten der Inhalte der natur, ingenieur- und sozialwissenschaftlichen Prüfungsfächer der Masterprüfung gemäß der Fächerlisten der Studienordnung (Studienplan Anlage 2) befassen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Wahl der Master's Thesis auch aus anderen Fächern zulassen, wenn sie Satz 2 entsprechen.
- (3) Das Thema der Master's Thesis und der Zeitpunkt der Ausgabe werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit für die Anfertigung der Master's Thesis soll sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses um höchstens drei Monate verlängert werden. Reicht diese Zeit nicht aus, so kann der Kandidat von der Master's Thesis zurücktreten.

- (5) <sup>1</sup>Die Master's Thesis ist fristgemäß an der bei der Ausgabe bezeichneten Stelle abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Wird die Master's Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden.
- (6) <sup>1</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder in englischer Sprache oder auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Eine fremdsprachige Ausfertigung ist um eine deutsche Zusammenfassung der Ergebnisse zu ergänzen.
- (7) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Master's Thesis kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsfrist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

## **§ 12**

### **Kollegiale Abschlussprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Kollegialprüfung von mindestens drei Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschullehrergesetz (BayHSchLG), die im Masterkurs lehren. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung findet im Anschluss an die Abgabe der Master's Thesis statt. <sup>3</sup>Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuss fest. <sup>4</sup>Die Prüfungsdauer beträgt 45 min.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung der Masterprüfung sind Nachweise über benotete Prüfungsarbeiten mit der Mindestnote 4,0 nach der Liste in § 7 Abs. 1 im geforderten Umfang der Studienordnung (Studienplan) erforderlich.

## **§ 13**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen der Masterprüfung**

- (1) Die Urteile der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern entsprechend §16 ADPO in Noten ausgedrückt.
- (2) Die Noten werden in der Regel von zwei Prüfern festgesetzt, es sei denn, dass für das Fach nur eine prüfungsberechtigte Person zur Verfügung steht.
- (3) <sup>1</sup>Die Master's Thesis wird durch die Fachvertreter der kollegialen Prüfungsjury des Masterstudienganges bewertet. <sup>2</sup>Die kollegiale Prüfungsjury setzt sich aus dem Kollegium des jeweiligen Masterkurses zusammen, mindestens jedoch aus 3 Professoren des Masterkurses. <sup>3</sup>Externe Gutachter, die zum Thema des jeweiligen Masterkurses anerkannte Beiträge vorweisen können, können zur Beurteilung geladen werden und haben beratende Stimme.
- (4) Die Note der Master's Thesis ergibt sich, entsprechend den Regelungen § 16 Abs. 1,2,4, 6 und 7 ADPO.
- (5)

## **§ 14**

### **Bewertung der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Gesamturteil der bestandenen Masterprüfung wird entsprechend § 16 Abs. 6 ADPO durch ein Prädikat ausgedrückt. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend und in Ergänzung der Regelungen § 16 Abs. 3 Satz 3 ADPO aus folgenden Gewichtungen:

Anzahl	Prüfungsleistung	Gewichtung in Punkten
<b>Prüfungs- /Entwurfsarbeiten:</b>		
1	Landschaftsarchitektur (2 semestrig)	24
1	Landschaftsarchitektur (1 semestrig)	12
3	Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften	10*
1	Architektur und/oder Stadtplanung – Städtebau	6
<b>Summe der Prüfungs/ Entwurfsarbeiten</b>		<b>52</b>
<b>Fachprüfungen in den verpflichtenden Wissensgebieten</b>		
1	Architektur oder Städtebau	8
2 - 4	Ingenieur-, Natur- oder Geisteswissenschaften / Recht	10*
2 - 4	Wahlpflichtfächer nach Fächerliste in Anlage 1	insges. 12*
<b>Summe der Fachprüfungen in den Pflicht- /Wahlpflichtfächern</b>		<b>30</b>
<b>Note der Abschlussprüfung</b>		<b>8</b>
<b>Master's Thesis, 4. Studiensemester (Dauer sechs Monate)</b>		<b>28</b>
<b>Divisor zur Ermittlung Durchschnittsnote Master</b>		<b>120</b>

\* Summe der Gewichtung aller Prüfungs- /Entwurfsarbeiten und Vorlesungen, deren Summe je nach Thema des Masterkurses zwischen 9 und 12 Punkten betragen kann. Gewichtung der einzelnen Veranstaltungen nach ECTS.

- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Master's Thesis, die Prüfungsarbeiten, sämtliche Fachprüfungen in Pflicht-/ Wahlpflichtfächern und die kollegiale Abschlussprüfung mindestens mit ausreichend benotet wurden. <sup>2</sup>Andernfalls ist die Masterprüfung nicht bestanden.

## § 15

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis in deutscher Sprache und englischer Übersetzung auszustellen, das die einzelnen benoteten Fachprüfungen und benoteten Prüfungs- / Entwurfsarbeiten, die Note des kollegialen Abschlusskolloquiums, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote mit Prädikat enthält. <sup>2</sup>Eine Umrechnung der Prüfungsleistungen in das ECTS-System ist auszuhändigen. <sup>3</sup>Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) In einem Beiblatt sind die Themen der abgeleiteten Prüfungsarbeiten aufzulisten.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ („M.Sc.“) bestätigt wird.
- (4) Mit dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement

## **§ 16**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die ihr Fachstudium ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Technischen Universität München aufgenommen haben.
  
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 gilt Anlage 1 erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2004.



# Anlage 1

## Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München

### 1. Zweck der Feststellung

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Landschaftsarchitektur entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Die Befähigung planerische Probleme über das Maß der im Berufsfeld üblichen Lösungsmuster zu erfassen und zu strukturieren.
- 1.2 Besondere künstlerische Begabungen.
- 1.3 Besondere Fähigkeiten im ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten.
- 1.4 Besondere Kenntnisse der gärtnerischen Vegetation und des Vegetationsmanagements.

### 2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Architektur durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind für das Wintersemester bis zum 31.05. und für das Sommersemester bis zum 31.12. beim Studiendekan des Studienganges Landschaftsarchitektur zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Nummer 2.3.3 können für das Wintersemester bis zum 15.08., für das Sommersemester bis zum 15.03. nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 Ein Adressblatt mit Passbild,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4
- 2.3.4 eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (max. 10 Seiten, DIN A3).
- 2.3.5 Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern der Abschlussprüfung des Bewerbers
- 2.3.6 eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs.

2.4 Bewerber die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag nur die Unterlagen nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 beifügen.

### 3. Kommission zur Eignungsfeststellung

3.1 <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der der Studiendekan des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur, zwei Professoren aus dem Kreis der Professoren des Masterkurses und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Die Leitung der Kommission hat der Studiendekan.

#### **4. Zulassung zum Feststellungsverfahren**

Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nummer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

#### **5. Durchführung des Feststellungsverfahrens**

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens.

5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. <sup>3</sup>Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet.

5.1.2 Ungeeignet erscheinende Bewerber erhalten einen mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht in der zweiten Stufe aus einem Prüfungsgespräch, zu dem die übrigen Bewerber eingeladen werden. <sup>2</sup>Der Termin für das Prüfungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekanntgegeben. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Prüfungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.

5.2.2 Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 15 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, die in Nr. 1 genannten Ziele zu erreichen und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

5.2.3 <sup>1</sup>Das Gespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Urteile der Prüfer lauten: „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer auf „bestanden“ lauten. <sup>2</sup>Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung zu versehen.

#### **6. Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf der Feststellungsverfahren in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

#### **7. Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

## Anlage 2

### Liste der Pflicht-/ Wahlpflichtfächer

<b>Wissensgebiete</b>	<b>Fach</b>
<b>Landschaftsarchitektur</b>	Theorie der Freiraumplanung Planungstheorie und Entwurfsmethodik Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur Geschichte und Theorie der Gartenkultur
<b>Planungswissenschaften</b>	Architektur Städtebau
<b>Naturwissenschaften</b>	Bauphysik Ökologie Bodenökologie Klimatologie Vegetationsmanagement
<b>Ingenieurwissenschaften</b>	Wasserwirtschaft / Wasserbau Städtische Infrastruktur Technik der Landschaftsarchitektur
<b>Geisteswissenschaften / Recht</b>	Soziologie Baurecht Philosophie Baugeschichte Kunstgeschichte Architekturtheorie
<b>sonstige Wissensgebiete</b>	Layouttechniken / CAD